



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt –

39. Jahrgang

Sonsbeck, 21. August 2025

Nr. 16/2025

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen der Gemeinde Sonsbeck für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14.09.2025	2 - 4
• Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Sonsbeck für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14.09.2025	5 - 6

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Nadine Bogedain

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen der Gemeinde Sonsbeck
für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14.09.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl am 13.09.2020 wird in der Zeit vom **25.08.2025** bis zum **29.08.2025** für die Wahlberechtigten wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Gemeinde Sonsbeck
Wahlamt, Zimmer 14/20
Herrenstraße 2
47665 Sonsbeck

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8:30-12:30 Uhr, zusätzlich
Montag von 14:00-18:00 Uhr und
Dienstag bis Donnerstag von 14:00-15:30 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der **zu seiner eigenen Person** im Wählerverzeichnis vermerkten Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme erfolgt durch Fertigung von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **25.08.2025** bis **29.08.2025** im Wahlbüro zu den o.a. Öffnungszeiten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Personen, die gemäß **§ 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit** sind, werden nur auf Antrag und unter der Voraussetzung der Wahlberechtigung in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 29.08.2025 im Wahlbüro der Gemeinde Sonsbeck zu stellen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.08.2025** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe im Wahlraum seines Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine
- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, wenn
- a) sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (**bis zum 29.08.2025**) versäumt haben,
 - b) sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden,
 - c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (**29.08.2025**) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Wahlscheine können bis spätestens **zum 12.09.2025, 15:00 Uhr**, beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl (13.09.2025), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag (14.09.2025), 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe **a)** bis **c)** angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag (14.09.2025), 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Vordruck der Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens, die mindestens 16 Jahre alt ist, bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- je einen amtlichen Stimmzettel für die

**Wahl der Landrätin/des Landrats (blau),
Kreistagswahl (rosa),
Ratswahl (grün),
Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (violett)**

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der zuständigen Bürgermeisterin aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen einem anderen als dem Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten und hat dies dem Wahlbüro der Gemeinde Sonsbeck vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Beeinträchtigung/Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister

- den **verschlossenen** roten Wahlbriefumschlag
- mit den Stimmzetteln in dem **verschlossenen** blauen Stimmzettelumschlag und
- dem **unterschiedenen** Wahlschein

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag (14.09.2025) bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert. Er kann auch persönlich im Wahlbüro der Gemeinde Sonsbeck (Zimmer 14) oder durch Einwurf in dem behördlichen Briefkasten am Rathaus abgegeben werden.

Sonsbeck, den 20.08.2025

Gemeinde Sonsbeck
in Vertretung



Willi Tenhagen
1. allgemeiner Vertreter

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
der Gemeinde Sonsbeck
für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen
am 14.09.2025**

1. Am 14.09.2025 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. In Sonsbeck finden
 - die Wahl des Landrats/der Landrätin
 - die Wahl des Kreistags Wesel
 - die Wahl der Vertretung der Gemeinde Sonsbeck (Ratswahl) und
 - die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhrstatt. Die Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Sonsbeck ist in 13 allgemeine Stimmbezirke und 02 Briefwahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zuordnung der Wahlbezirke für die Gemeinderatswahl zu den Kreiswahlbezirken:

Wahlbezirke	Kreiswahlbezirk
01 – Kita Dorffamilie Labbeck	} 2 – Xanten-Sonsbeck
02 – Pfarrheim Labbeck	
03 – Realschule Foyer	
04 – Gerebernus-Haus	
05 – AWO-Kindertagesstätte	
06 – Realschule Mensa	
07 – kath. Kindergarten Sonsbeck	
08 – Sparkasse Sonsbeck	
09 – Grundschule Forum	
10 – DRK-Kindergarten	
11 – Grundschule Raum 10	
12 – Hubertushaus Hamb	
13 – Feuerwehrgerätehaus Hamb	

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
Der Wähler hat für die Landrats-, Kreistags- - und Gemeinderatswahl sowie für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr **jeweils** eine Stimme.

Die Stimmzettel (jeweils mit schwarzem Aufdruck) unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|--|------------------------|
| a) für die Landratswahl | blauer Stimmzettel, |
| b) für die Kreistagswahl | rosa Stimmzettel, |
| c) für die Gemeinderatswahl | grüner Stimmzettel, |
| d) für die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr | violetter Stimmzettel. |

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil eines jeden Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe im **Wahlraum ihres Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss mündlich, schriftlich oder elektronisch die Erteilung eines Wahlscheins und die Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wahlbüro der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, **bis 12.09.2020, 15:00 Uhr**, beantragen. Dem Wähler werden sodann der Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel, der amtliche Stimmzettelumschlag sowie ein amtlicher Wahlbriefumschlag übersandt.

Der Wähler hat seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln für alle oben genannten Wahlen (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck zu übersenden, dass er dort **am Wahltage spätestens bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch im Wahlbüro der Gemeinde Sonsbeck (Raum 14) oder durch Einwurf in den behördlichen Briefkasten am Rathaus abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14.09.2025 um 13:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Zimmer 27 und Sozialraum, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, zusammen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Ergebnisermittlung und Feststellung möglich ist.
5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sonsbeck, den 20.08.2025

Gemeinde Sonsbeck
In Vertretung



Willi Tenhagen
1. allgemeiner Vertreter